

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen
Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen
oder schweren Unglücksfällen**
— Drucksache 8/2614 —

A. Problem

Der schon bisher zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik geübten Praxis der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen fehlt eine klare rechtliche Absicherung.

B. Lösung

Das am 3. Februar 1977 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll die bestehende ständige und enge Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, insbesondere durch Festlegung von Ansprechstellen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, prinzipiellen Verzicht auf Kosten-erstattung sowie durch Verstärkung des wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches, fördern.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Vereinbarung liegt das Prinzip des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung bei Hilfeleistungen im humanitären Bereich zugrunde; lediglich beim Einsatz von Flugzeugen ist Kostenteilung je zur Hälfte vorgesehen. Diese Regelung läßt erwarten, daß sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen — Drucksache 8/2614 — anzunehmen.

Bonn, den 27. September 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Gerlach (Obernau)	Dr. Nöbel
Vorsitzender	Berichterstatler	

Bericht der Abgeordneten Gerlach (Obernau) und Dr. Nöbel

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 148. Sitzung am 26. April 1979 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. September 1979 beraten.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Innenausschuß begrüßt nachdrücklich die mit dem zu ratifizierenden Abkommen verfolgte Zielsetzung, die Zusammenarbeit von Nachbarstaaten

bei der Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu erleichtern und auf klare rechtliche Grundlagen zu stellen. Dem deutsch-französischen Abkommen vom 3. Februar 1977 kommt als erstem Abkommen dieser Art Modellcharakter zu. Der Innenausschuß unterstützt die Absicht der Bundesregierung, gleichartige Abkommen auch mit anderen Nachbarstaaten abzuschließen. Die gegenseitige Hilfeleistung über Staatsgrenzen hinweg fördert nicht nur das Zusammengehörigkeitsgefühl unserer Völker, sondern liegt vor allem auch im Interesse einer möglichst effektiven Katastrophenbewältigung.

Bonn, den 27. September 1979

Gerlach (Obernau)	Dr. Nöbel
Berichterstatler	

